

Länderbericht Bundesrepublik Deutschland 2004 – 2006



von Tanja Grümer

Berlin, Juli 2006

1. Verfassungsregelungen

Am 7. Juli 2006 hat der Bundesrat seine Zustimmung zur **Föderalismusreform** erteilt. Der Bundestag hatte das Gesetzespaket - das **Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes** (GG) und das **Föderalismusreformbegleitgesetz** - eine Woche zuvor verabschiedet. Damit hat das Ringen um die bisher größte Reform der bundesstaatlichen Ordnung in der Geschichte der Bundesrepublik ein Ende gefunden. Die Änderungen des Grundgesetzes und Teile des Föderalismusbegleitgesetzes werden am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, andere Teile des Begleitgesetzes am 01.01.2007¹.

Im Mittelpunkt des verabschiedeten Reformpaketes steht die Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen. So soll die Zahl der im Bundesrat zustimmungsbedürftigen Gesetze auf ca. 30 Prozent aller Bundesgesetze reduziert werden.

Hinsichtlich der Kompetenzverteilung bleibt es bei der Grundregel, dass die Länder das Recht zur Gesetzgebung haben, soweit das Grundgesetz dem Bund nicht ausdrücklich die Befugnis dazu verleiht. Allerdings wurde die Rahmengesetzgebung vollständig abgeschafft und die konkurrierende Gesetzgebung neu geordnet. Einige der bisher in der Rahmengesetzgebung angesiedelten Tatbestände wurden in die Kompetenz des Bundes oder der Länder überführt². Andere Rahmenkompetenzen sind nunmehr Bestandteil der konkurrierenden Gesetzgebung, bei der die Länder nur zur Gesetzgebung befugt sind, wenn der Bund keine Regelungen erlassen hat. Allerdings können die Länder zukünftig in bestimmten Bereichen von bundesrechtlichen Regelungen abweichen³.

¹In einer ebenfalls am 7. Juli 2006 verabschiedeten Entschließung brachte die Länderkammer ihre Erwartung zum Ausdruck, dass alsbald der zweite Schritt der Reform zur Regelung der Bund-, Länder- Finanzbeziehungen angegangen werde. Dabei soll es insbesondere um Mechanismen zur Vorbeugung und Bewältigung von Haushaltskrisen, eine stärkere Eigenverantwortung der Gebietskörperschaften und bessere Zusammenarbeitsmöglichkeiten der Länder sowie um eine aufgabenadäquate Finanzausstattung gehen.

²So werden beispielsweise das Melde- und Ausweiswesen und der Schutz deutscher Kulturgüter gegen Abwanderung ins Ausland der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes zugeordnet, während die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse sowie die Besoldung, Versorgung und Laufbahnrecht der Beamten in die alleinige Kompetenz der Länder fällt.

³Dies gilt insbesondere für das Naturschutzrecht, die Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse.

Die im Kontext der Föderalismusreform diskutierte Abschaffung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das SGB VIII/KJHG konnte zwar verhindert werden. In materiell-rechtlicher Hinsicht bleibt die Gesetzgebungskompetenz für die **Kinder- und Jugendhilfe** weiterhin beim Bund; die Reformgesetze sehen eine Beibehaltung der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 GG) für den Bereich der öffentlichen Fürsorge vor, dem die Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnen ist. Ausgenommen ist allerdings das Heimgesetz (Aufsicht über Altenhilfeeinrichtungen, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für volljährige Behinderte).

Für die Kinder- und Jugendhilfe ist aber von erheblicher Bedeutung, dass die Länder künftig Verwaltungsverfahren und die Einrichtung von Behörden selbst regeln können. Nach Art. 84 Abs. 1 GG regeln Länder, die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit durchführen, die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren künftig selbst. Enthalten Bundesgesetze andere Regelungen, so können die Länder hiervon abweichende Regelungen treffen. Der Bund kann nur noch in Ausnahmefällen, und dann auch nur mit Zustimmung des Bundesrates, bei einem besonderen Bedürfnis nach bundeseinheitlichen Regelungen einheitliche Regelungen für das Verwaltungsverfahren treffen. Damit könnten die Bestimmungen zur Errichtung von Jugendämtern und Landesjugendämtern und deren Zweigliedrigkeit ab dem Tag des Inkrafttretens der Föderalismusreform von den Ländern durch Gesetz (ganz oder teilweise) abweichend geregelt werden.

Nach Art. 125 b Abs. 2 GG können die Länder allerdings abweichende Regelungen zum Verwaltungsverfahren in Gesetzen, die vor dem Inkrafttreten der Föderalismusreform erlassen worden sind, erst ab 2009 treffen, es sei denn, die Verfahrensregelungen eines Gesetzes werden nach dem Inkrafttreten der Föderalismusreform geändert, dann sind sie jeweils insgesamt für die Andersgestaltung durch die Länder offen. Damit könnten die Verfahrensbestimmungen des SGB VIII/KJHG (z. B. §§ 8 a, 36, 43 ff., 61 ff. 90 ff., 98 ff.) ab 2009 landesrechtlich abweichend bestimmt werden, wenn nicht neue Verfahrensregeln ins SGB VIII aufgenommen werden. In diesem Fall hätten die Länder direkt die Möglichkeit zur abweichenden Regelung aller Verfahrensnormen. Bisher wurden Bestimmungen hierzu in Bundesgesetzen getroffen, die der Zustimmung des Bundesrates bedurften.

Selbst wenn der materielle Gehalt eines Gesetzes in keiner Weise zustimmungsbedürftige Materien berührt, konnte nach der bisherigen Vorschrift die Zustimmungsbedürftigkeit allein durch Verfahrensbestimmungen ausgelöst werden. Diese Regelung entfällt. Zukünftig bedürfen allerdings alle die Bundesgesetze der Zustimmung des Bundesrates, die Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen oder von geldwerten Sachleistungen gegenüber Dritten begründen.

Unmittelbar zuständig sind die Länder nunmehr für den Strafvollzug, das Versammlungsrecht, das Ladenschluss- und das Gaststättenrecht. Eine Entflechtung wird es auch im Bereich des Hochschulbaus geben. Die Länder sind zukünftig allein für die Finanzierung von Hochschulbauten zuständig, können aber soweit Forschungsbauten betroffen sind, mit dem Bund auf freiwilliger Basis zusammenarbeiten. Die bisherige gemeinsame Finanzierung und Planung solcher Projekte entfällt.

2. Ehe-, Familien- und Partnerschaftsrecht

2.1 Eherecht

Am 1.1.2005 ist das **Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts (LPartÜbG)** in Kraft getreten, mit dem die rechtliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartner mit Ehegatten weiter ausgebaut wurde. Lebenspartner werden nun – wie Ehegatten – im Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft leben, wenn sie nichts anderes vereinbaren. Mit dem Gesetz werden die Regelungen der Hinterbliebenenversorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung auch auf den Lebenspartner erstreckt. Im Unterhaltsrecht nach der Trennung erfolgt weitgehende Gleichbehandlung. Zudem wurde ein Verlöbnis eingeführt. Lebenspartner können sich nun wie Ehegatten mit Rechtswirkung verloben. Eingeführt wird des Weiteren die sog. Stiefkindadoption (siehe unter Punkt 2.7).

Weiterhin in der politischen Beratung sind Forderungen nach Gleichstellung im Steuer-, Beamten- und Adoptionsrecht (siehe unter Punkt 2.7) und eine bundeseinheitliche Begründung der Lebenspartnerschaften auf dem Standesamt. Im Februar 2006 brachte das Bündnis 90/Die Grünen einen entsprechenden Antrag, der von der Bundesregierung die Vorlage eines entsprechenden Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetzes verlangt, in den Bundestag ein. Inhaltlich mitgetragen wird der Antrag von den ebenfalls oppositionellen Parteien Linkspartei und FDP sowie der in Regierungsverantwortung stehenden SPD, die aber eine Große Koalition mit der CDU/CSU bildet. Die CDU-Fraktion ließ erstmals eine mögliche Bereitschaft zur Änderung beim Steuer- und Beamtenrecht sowie bei der Zuständigkeit des Standesamts erkennen, während aus der CSU weiterhin Ablehnung zu hören ist. Im neuen Grundsatzprogramm der CDU ab 2007 akzeptiert die CDU die Einführung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft in Deutschland, sie wehrt sich aber weiterhin gegen ein Adoptionsrecht gleichgeschlechtlicher Paare bei nichtleiblichen Kindern und gegen eine volle Gleichstellung zur Ehe.

Im Juli 2006 hat die FDP-Fraktion einen Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht, mit dem das Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz geändert werden soll, um Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft die gleichen Rechte zu ermöglichen wie Ehepaaren. Damit solle die umfassende Unterhaltspflicht für eingetragene Lebenspartnerschaften einen steuerrechtlichen Ausgleich finden, heißt es in dem Entwurf.

2.2 Ehescheidung

Durch das **Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz** sind seit März 2005 u. a. Änderungen bei grenzüberschreitenden Ehescheidungen mit Blick auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen in Kraft (siehe unter Punkt 9).

2.3 Elterliche Sorge

Erneut hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) Anlass gehabt, eine fachgerichtliche Entscheidung zur Regelung der elterlichen Sorge zu beanstanden⁴: Bei der **Entscheidung über einen Antrag des**

⁴ BVerfG, Beschluss vom 1.3.2004.

einen Elternteils auf Übertragung der elterlichen Alleinsorge verlangt Art. 6 Abs. 2 GG die Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, so dass die Familiengerichte zu prüfen haben, ob statt der Übertragung der Alleinsorge als milderer Mittel die Übertragung von Teilrechten der elterlichen Sorge ausreicht, sofern dies dem Kindeswohl genügt. Danach rechtfertigt allein der Dissens der Eltern hinsichtlich des Aufenthalts des Kindes nicht ohne weiteres die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge insgesamt. Vielmehr müssen die Familiengerichte hinsichtlich jedes einzelnen Teilrechts der elterlichen Sorge prüfen, ob es den Eltern auch insoweit an dem gebotenen Mindestmaß an Übereinstimmung bzw. insgesamt an einer tragfähigen sozialen Beziehung fehlt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat erneut beanstandet, dass ein deutsches Gericht der Perpetuierung der Trennung von Kind und Eltern unberechtigt Vorschub geleistet hat. Im konkreten Fall begehrte ein Vater die elterliche Sorge nach § 1678 Abs. 2 BGB für sein nichteheliches Kind, das seit Geburt in Adoptionspflege lebt. Die Ablehnung des Sorgerechtsantrags durch das deutsche Gericht verletze den Anspruch des Vaters auf Achtung seines Familienlebens (Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK): Zwar kann der Umstand, dass Vater und Kind nie zusammengelebt haben, bei der Abwägung der widerstreitenden Rechte des Vaters, der Pflegeeltern und des Kindes nicht außer Betracht bleiben. Andererseits sind die Vertragsstaaten der EMRK bei Bestehen einer – sei es auch rein formalen – familiären Beziehung eines Elternteils zu einem Kind aber verpflichtet, eine Weiterentwicklung dieser Beziehung zu fördern und geeignete Maßnahmen zur Zusammenführung von Elternteil und Kind zu ergreifen.

2.4 Umgangsrecht

Auch bei der Regelung des Umgangsrechts haben die Familiengerichte die Bestimmungen der EMRK zu beachten, entschied das BVerfG am 28.12.2004. Für die **Rechtfertigung eines Umgangsausschlusses** fordert der EGMR⁵ das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, da es dem Kindesinteresse entspricht, die familiären Beziehungen aufrechtzuerhalten und der Abbruch solcher Beziehungen die Trennung des Kindes von seinen Wurzeln bedeutet. Dies gilt auch im Falle der Adoptionspflege eines Kindes, weil mit dem Umgangsausschluss jede Form einer Familienzusammenführung und der Aufbau jeglichen weiter reichenden Familienlebens unmöglich gemacht werden.

Auch das BVerfG musste sich mit den Voraussetzungen eines Umgangsausschlusses beschäftigen⁶ und hat Konkordanz der Grundrechte des Umgangsberechtigten, des Sorgeberechtigten und des betroffenen Kindes eingefordert. Danach darf ein Familiengericht nicht maßgeblich auf die ablehnende Haltung des Sorgeberechtigten abstellen, ohne die Belange des Kindes und des Umgangsberechtigten hinreichend zu berücksichtigen.

⁵ EGMR, Urteil vom 26.2.2004.

⁶ BVerfG, Beschluss vom 9.6.2004.

2.5 Unterhalt

In der parlamentarischen Beratung befindet sich ein von der Bundesregierung im April 2006 vorgelegter **Gesetzentwurf zur Änderung des Unterhaltsrechts**. Mit dem geplanten Gesetz soll in erster Linie der Aspekt des Kindeswohls hervorgehoben werden. Außerdem soll die nacheheliche Verantwortung gestärkt und das Unterhaltsrecht vereinfacht werden. Dem Ziel der Betonung des Kindeswohls sollen vor allem eine Änderung der unterhaltsrechtlichen Rangfolge und eine Besserstellung nicht verheirateter kinderbetreuender Elternteile dienen. Nach dem Gesetzentwurf sollen künftig Kinderunterhaltsansprüche Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen haben. Bisher müssen sich Kinder den ersten Rang mit geschiedenen und aktuellen Ehegatten teilen. Im zweiten Rang sollen die Unterhaltsansprüche von kinderbetreuenden Elternteilen folgen, unabhängig davon, ob diese verheiratet sind oder waren. Daneben sollen auch Unterhaltsansprüche von Ehegatten mit langer Ehedauer im zweiten Rang geltend gemacht werden können. In diesen Fällen sei über Jahre hinweg ein Vertrauen und eine eheliche Solidarität gewachsen, die auch nach der Scheidung eines besonderen Schutzes bedürften, heißt es in der Begründung zum Gesetzentwurf. Geschiedene Ehegatten mit verhältnismäßig kurzer Ehezeit befinden sich demgegenüber mit ihren Unterhaltsansprüchen erst im dritten Rang.

Zur Stärkung der nachehelichen Eigenverantwortung sieht der jetzt beschlossene Entwurf vor, die Möglichkeit der Gerichte zur Beschränkung bzw. zur Befristung des nachehelichen Unterhalts zu erweitern. Der in der Ehe erreichte Lebensstandard soll nicht mehr alleiniger Maßstab dafür sein, ob und gegebenenfalls welche Erwerbstätigkeit zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts nach einer Scheidung aufgenommen werden muss. Sind Kinder vorhanden, sollen tatsächlich vorhandene Kinderbetreuungsmöglichkeiten vor Ort eine größere Rolle für die Frage spielen, ab wann für den betreuenden Ehegatten die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wieder zumutbar ist. Das Unterhaltsrecht sieht schon jetzt in geringem Umfang die Möglichkeit vor, Unterhaltsansprüche zu befristen oder in der Höhe zu beschränken. Diese Möglichkeiten werden von der Rechtsprechung aber nur sehr zurückhaltend genutzt. Dies belastet vor allem die Zweitfamilien und ist besonders bei kürzeren Ehen kaum mehr vermittelbar.

Der Vereinfachung des Unterhaltsrechts soll der Wegfall der Regelbetrags-Verordnung⁷ dienen. Stattdessen soll es künftig einen einheitlichen Mindestunterhalt für minderjährige Kinder geben, der sich der Höhe nach an den steuerlichen Kinderfreibetrag anlehnt. Bei diesem Mindestunterhalt soll auch die bisherige Differenzierung zwischen den alten und den neuen Bundesländern aufgegeben werden.

Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf vor, in das Gesetz eine Übergangsbestimmung mit aufzunehmen, die klarstellt, dass die in der Vergangenheit von den Ehegatten vor Rechtskraft der Scheidung formfrei getroffenen Vereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt auch für die Zukunft Geltung behalten.

⁷Die Regelbetragsverordnung ist eine Rechtsverordnung, die den Mindestanspruch auf Kindesunterhalt in Abhängigkeit des Kindesalters bestimmt, sie wird vom Bundesministerium der Justiz erlassen und muss zum 1. Juli jedes zweiten Jahres angepasst werden, was zuletzt 2005 geschehen ist.

Nach dem Gesetzentwurf sollen künftig solche Vereinbarungen nur noch in notarieller Form gültig sein. Außerdem regt der Bundesrat an, gegen vor- und gleichrangige Unterhaltsberechtigten einen Auskunftsanspruch zu schaffen. Andernfalls gäbe es erhebliche Schwierigkeiten bei der Aufklärung der die konkurrierenden Personen betreffenden unterhaltsrelevanten Tatsachen. Als drittes wird vorgeschlagen, im Rahmen der Unterhaltsrechtsreform eine Regelung in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) aufzunehmen, nach der künftig der Betreuungsunterhalt dem Elternteil zusteht, von dem wegen der Pflege und Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden könne⁸.

Parallel zum Gesetzentwurf zur Änderung des Unterhaltsrechts wurde von der Bundesregierung der **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes** in den Bundesrat eingebracht. Dieser verfolgt das Ziel, das Unterhaltsvorschussgesetz an die Unterhaltsrechtsänderung anzupassen. Die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) knüpft bislang an die Regelbeträge nach der Regelbetragverordnung an. Durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts wird die Regelbetragverordnung aufgehoben. An ihre Stelle tritt die gesetzliche Definition des Mindestunterhalts minderjähriger Kinder, die künftig auch Anknüpfungspunkt für die Leistungen nach dem UVG sein soll. Damit soll sicher gestellt werden, dass die Leistungshöhe gegenüber dem status quo nicht abgesenkt wird, die enge Verknüpfung zwischen Kindesunterhalt- und Unterhaltsvorschuss weiterhin erhalten bleibt, sich bei einer Weiterentwicklung des Mindestunterhalts auch der Unterhaltsvorschuss erhöht und eine Differenzierung der Leistungshöhe zwischen Ost und West (ebenso wie beim Mindestunterhalt) entfällt.

Die Gesetzentwürfe zum Unterhaltsrecht und Unterhaltsvorschussrecht sind am 29.6.2006 in erster Lesung im Bundestag behandelt worden, es ist vorgesehen, dass sie bereits zum 1.7.2007 in Kraft treten.

In der parlamentarischen Beratung befindet sich ein im Frühjahr 2006 von der Bundesregierung vorgelegter **Entwurf eines Gesetzes zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss**. Dieser sieht die Neuregelung der besonderen Anspruchsvoraussetzungen für Kinder- und Erziehungsgeld sowie Unterhaltsvorschuss für voraussichtlich dauerhaft sich in Deutschland aufhaltende ausländische Staatsangehörige vor. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte 2004 festgestellt, dass die Anspruchsvoraussetzungen nach dem Bundeskindergeldgesetz von 1993 und dem Gesetz zur Umsetzung des föderalen Konsolidierungsprogramms 1993 nicht mit Artikel 3 des Grundgesetzes vereinbar und durch neue Regelungen zu ersetzen seien. Die gesetzliche Neuregelung erfolgt unter Beibehaltung des vom BVerfG nicht beanstandeten Grundsatzes, dass "ausländische Staatsangehörige nur dann Kindergeld, Unterhaltsvorschuss oder

⁸Nach dem jetzigen Wortlaut des § 1615I Abs. 1 und 2 BGB steht dieser Anspruch nur der Mutter gegen den unverheirateten Vater zu. § 1615I Abs. 5 sieht lediglich eine entsprechende Anwendung der den Betreuungsunterhalt betreffenden Vorschriften auf einen betreuenden Vater vor. Angesichts eines Anteils von immerhin 14,5% allein erziehender Väter im Jahre 2000 solle als „Zeichen der Anerkennung der Verantwortungswahrnehmung durch die Väter in einem in unserer Gesellschaft traditionell von den Müttern wahrgenommenen Sozialbereich“ diese verbale Diskriminierung beseitigt werden.

Erziehungsgeld erhalten sollen, wenn sie sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten". Dabei erfolgen die Regelungen unter Beachtung der differenzierten Vorgaben des höchstrichterlichen Beschlusses.

Damit sollen die Vorgaben einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Juli 2004 umgesetzt werden.

2.6 Namensrecht

Seit Februar 2005 ist das **Gesetz zur Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrechts** in Kraft, mit dem der Gesetzgeber eine Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt hat. Danach dürfen Geschiedene, die wieder heiraten, künftig auch den angeheirateten Nachnamen des Expartners zum neuen gemeinsamen Familiennamen machen. Damit ist die alte Regelung, wonach Geschiedene nur ihren Geburtsnamen an den neuen Ehepartner weitergeben dürfen, hinfällig. Das Gesetz erlaubt auch denjenigen, die bereits geheiratet haben und sich einen Namen nach der alten Regelung zugelegt haben, binnen eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Gesetzes ihren Familiennamen nach dem neuen Recht anzupassen. Außerdem kann nun auch jeder Doppelname neuer Ehepartner werden. Für eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften gelten die gleichen Regelungen.

2.7 Abstammung, Adoption

Mit dem **Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts** (siehe Punkt 2.1) wurde die Stiefkindadoption bei gleichgeschlechtlichen Paaren eingeführt. Bislang war eine gemeinsame (rechtliche) Elternschaft eingetragener Lebenspartner ausgeschlossen. Wenn ein Lebenspartner ein leibliches Kind mit in die Lebenspartnerschaft bringt, um das sich der andere Lebenspartner kümmert und weiter kümmern will, so kann diese Verbindung im Wege der Stiefkindadoption verrechtlicht werden. Dabei werden die Rechte des anderen leiblichen Elternteils nicht beeinträchtigt. Es gelten die allgemeinen Regelungen des Adoptionsrechts, wonach der andere Elternteil der Adoption des Kindes durch den Lebenspartner zustimmen muss. Die zuständigen staatlichen Stellen müssen darüber hinaus in jedem Einzelfall prüfen, ob die Stiefkindadoption dem Kindeswohl entspricht.

Eingetragenen Lebenspartnerschaften soll das gemeinschaftliche Adoptionsrecht ermöglicht werden. Die Bundesregierung müsse dafür „in geeigneter Weise“ Sorge tragen, fordert die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen in einem im Februar 2006 in den Bundestag eingebrachten Antrag (siehe Punkt 2.1). Es gebe keinen sachlichen Grund, gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Adoption pauschal zu verweigern. Nach der nunmehr geschaffenen Möglichkeit, leibliche Kinder innerhalb der Lebenspartnerschaft als Stiefkinder zu adoptieren, sei nun ein zweiter Schritt erforderlich.

Am 19.5.2005 ist die **Verordnung über die Anerkennung von Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft sowie die im Adoptionsverfahren zu erstattenden Kosten (AdVermiStAnKoV)** in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seine in § 9 c AdVermiG enthaltene Ermächtigung genutzt, im ersten Abschnitt die Regelungen

über die Anerkennung von und die Aufsicht über Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft, insbesondere auch solcher, die auf dem Gebiet der internationalen Adoptionsvermittlung tätig werden wollen, auszuführen und zu konkretisieren. Der zweite Abschnitt der Verordnung betrifft ausschließlich die staatlichen Adoptionsvermittlungsstellen und gilt nur für die Durchführung internationaler Adoptionsvermittlungsverfahren. Staatliche Stellen müssen für die in § 5 AdVermiStAnKoV festgelegten Leistungen Gebühren erheben. Die Gebührenerhebung steht nicht im Ermessen der Adoptionsvermittlungsstelle und wird nach bundeseinheitlichen Sätzen erfolgen. Der Gebührenrahmen für die vollständige Durchführung einer internationalen Adoptionsvermittlung ist auf max. 2000 € begrenzt. Wird lediglich die Eignungsüberprüfung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 AdVermiG vorgenommen, sind 1.200 € zu erheben. 800 € Gebühren sind für die Durchführung einer Vermittlung mit Bewerbern vorgesehen, die bereits von einer anderen Stelle auf ihre Eignung als Adoptionsbewerber geprüft wurden.

Allgemeine Beratungen von Adoptionsbewerbern lösen keine Gebührenpflicht aus. Der Gebührentatbestand ist erst mit Eingang des Antrags auf Einleitung eines Verfahrens auf internationale Adoptionsvermittlung erfüllt und unabhängig vom Ergebnis der Eignungsüberprüfung. Gebührenpflichtig sind nur Adoptionsvermittlungen, die nach In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung beantragt wurden. Für die u.U. ebenfalls sehr arbeitsintensive Nachberichterstattung gem. § 9 Abs. 2 AdVermiG ist keine Gebühr vorgesehen. Gem. § 6 AdVermiStAnKoV stellen die staatlichen Vermittlungsstellen die dort aufgelisteten Auslagen in Rechnung. Da die Aufzählung abschließend ist, sind darüber hinausgehende Auslagenerstattungen nicht möglich.

Das Bundesjustizministerium hat im Frühjahr einen **Referentenentwurf zur Anfechtung von Scheinvaterschaften vorgelegt**⁹. Es ist vorgesehen, staatlichen Behörden das Recht einzuräumen, Vaterschaftsanerkennungen anzufechten. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es, dass Vaterschaften, die allein anerkannt würden, um staatsangehörigkeits- und ausländerrechtliche Vorteile zu erlangen, nicht schützenswert seien. Für die Fälle, in denen es bei der Vaterschaftsanerkennung nicht um Familie und Verantwortungsübernahme, sondern vor allem um Vorteile im Staats- und Aufenthaltsrecht geht, soll ein staatliches Anfechtungsrecht eingeführt werden. Mit dem Gesetzentwurf sollen die Regelungen zur Anfechtung der Vaterschaft im Bürgerlichen Gesetzbuch um ein Anfechtungsrecht für eine öffentliche Stelle ergänzt werden. Die zuständige Behörde soll von dem Land nach den jeweiligen Bedürfnissen vor Ort bestimmt werden können. Die Beteiligung des Jugendamtes am Anfechtungsverfahren soll in der Zivilprozessordnung neu eingeführt werden. Die Anfechtung setzt zum einen voraus, dass zwischen dem Kind und dem Anerkennenden keine sozial-familiäre Beziehung besteht oder zum Zeitpunkt der Anfechtung bestanden hat. Ferner müssen durch die Anerkennung der Vaterschaft die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder eines Elternteils geschaffen werden. Beim Erfolg einer Anfechtungsklage vorm

⁹ Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft vom 3.4.2006.

Familiengericht soll die Vaterschaft des Anerkennenden mit Rückwirkung auf den Tag der Geburt entfallen. Das Bundeskabinett wird sich im Herbst 2006 mit dem Gesetzentwurf befassen.

In der öffentlichen Diskussion waren im Frühjahr 2005 heimliche Verfahren zur Feststellung der Abstammung. Ein baden-württembergischer Gesetzentwurf, der letztlich infolge der vorgezogenen Bundestagswahl im September 2005 dem Diskontinuitätsgrundsatz unterfallen ist, stieß dabei auf große Resonanz. Er sah vor, einem eng umgrenzten Kreis von Personen, die auch zur gerichtlichen Anfechtung der Vaterschaft berechtigt wären¹⁰, zu gestatten, die Abstammung eines Kindes auch ohne dessen Einverständnis und Wissen untersuchen zu lassen. Strikt abgelehnt wurde der Gesetzentwurf von der Bundesjustizministerin, die für ein Verbot jeglicher Heimlichkeit eintritt. Sie möchte stattdessen vereinfachte Verfahren zur Durchführung offener Abstammungstests einführen. Die Thematik wird wohl im Zusammenhang mit dem in Kürze beginnenden Gesetzgebungsverfahren zu einem Gendiagnostikgesetz wieder aufgenommen.

2.8 Vormundschaftsrecht

Am 1.7.2005 trat das **2. Betreuungsänderungsgesetz** in Kraft. Hiernach erfolgt u. a. eine Pauschalierung der Vergütungsansprüche der Berufsvormünder je nach Qualifikation des Betreuers, Dauer der Betreuung, Vermögensstatus und Heimpflegebedürftigkeit. Eine Bestellung als Betreuungsperson gegen deren Willen ist nicht möglich. Ferner ist bei berufsmäßig geführter Betreuung nunmehr zu Beginn der Betreuung auf Anordnung des Gerichts ein Betreuungsplan (Ziele, Maßnahmen) zu erstellen. Neuregelungen gab es schließlich mit Blick auf die Voraussetzungen für die Betreuung und die möglichen Formen von Betreuung.

Das **Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz** ist Teil des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes und regelt alle Vergütungsansprüche beruflich tätiger Vormünder und Betreuer (Berufsbetreuer, Vereinsbetreuer und Behördenbetreuer).

2.9 Pflegekindschaftsrecht

Auf die Pflegschaft finden gemäß § 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die für die Vormundschaft geltenden und durch das 2. Betreuungsänderungsgesetz geänderten Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz etwas anderes ergibt (siehe unter Punkt 2.8). Über § 1915 BGB gilt das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz auch für beruflich geführte Pflegschaften und über § 67a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Verfahrenspflegschaften.

3. Familienförderung und Familienlastenausgleich

Am 7.4.2006 hat die Länderkammer dem **Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung** abschließend zugestimmt. Ein wichtiges Anliegen des Gesetzes ist die steuerliche Abzugsfähigkeit von Betreuungskosten für Kinder berufstätiger Eltern. Zukünftig können sie die Kosten für die Betreuung

¹⁰ Dies sind der rechtliche Vater, die Mutter, das Kind und – sofern zwischen rechtlichem Vater und Kind keine sozial-familiäre Beziehung besteht – auch der biologische Vater.

von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in Höhe von zwei Dritteln, höchstens aber 4000 Euro pro Kind und Jahr, steuerlich absetzen. Eine entsprechende Regelung gilt auch für berufstätige Alleinerziehende. Paare, bei denen nur ein Elternteil erwerbstätig ist, können künftig Kinderbetreuungskosten für Kinder vom 3. bis zum 6. Lebensjahr von der Steuer absetzen. Die Regelungen zur Absetzbarkeit von Kinderbetreuungs- und Pflegekosten sollen bereits für die im Veranlagungszeitraum 2006 entstandenen Aufwendungen Anwendung finden.

Am 22.6.2006 hat die erste Beratung des **Gesetzesentwurfs** der Bundesregierung **zur Einführung des Elterngeldes** im Deutschen Bundestag stattgefunden. Das zum 01.01.2007 geplante neue Elterngeld wird für ab diesem Zeitpunkt geborene Kinder als Lohnersatz in Höhe von 67 % des Nettoeinkommens der letzten drei Monate vor Leistungsbezug geleistet, wenn nach der Geburt des Kindes die Erwerbstätigkeit auf höchstens 30 Wochenstunden begrenzt wird. Grundsätzlich wird Elterngeld 12 Monate gewährt. Wenn auch der erwerbstätige Partner die Elternzeit in Anspruch nimmt, verlängert sich der Bezugszeitraum auf 14 Monate. Alleinerziehenden stehen ebenfalls 14 Monate Elterngeld zu, wenn sie erwerbstätig waren, ihnen die elterliche Sorge allein zusteht und der andere Elternteil weder mit dem allein erziehenden Elternteil noch mit dem Kind in der Wohnung lebt. Auch wenn der Partner krank oder behindert ist oder durch Inhaftierung die Betreuung des Kindes nicht übernehmen kann, soll das Elterngeld 14 Monate gezahlt werden. Als Höchstgrenze des Nettoeinkommens vor der Geburt sieht der Gesetzesentwurf 2700 Euro vor. Die Untergrenze liegt bei einem Nettoeinkommen von 1000 Euro. Das Elterngeld soll mit anderen Einkommensersatzleistungen (ALG I, Krankengeld, Rente) verrechnet werden, soweit es den Mindestbetrag von 300 Euro überschreitet. Eltern, die vor der Geburt nicht erwerbstätig waren oder weniger als 300 Euro verdienten, erhalten das Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro. Dieser Betrag soll auch beim Bezug von Sozialleistungen als Einkommen unberücksichtigt bleiben.

4. Jugendrecht

4.1 Kinder- und Jugendhilfe

Seit dem 1.1.2005 ist das Gesetz zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren - das **Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)** in Kraft, das Veränderungen und Neufassungen im SGB VIII/KJHG und im Bundeserziehungsgeldgesetz beinhaltet. Das TAG regelt zentrale Inhalte für den Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege mit dem Ziel, mehr und bessere Betreuungseinrichtungen für Kinder zu schaffen. Verwirklichung soll dies erfahren durch einen quantitativen Ausbau des Angebots an Tagesbetreuung für Kinder im Alter unter drei Jahren, durch die Gleichstellung der Tagespflege und damit eine Flexibilisierung des Angebots sowie die Qualifizierung des gesamten Bereichs der Tagesbetreuung. Betreuungsplätze sind nun nach Bedarf insbesondere für Kinder unter drei Jahren vorzuhalten, deren Eltern erwerbstätig sind bzw. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder deren Wohl ansonsten nicht gesichert ist. Ferner wird der Förderauftrag von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege zur Erziehung, Bildung und Betreuung durch die Formulierung von Qualitätsmerkmalen stärker konkretisiert.

Durch verschiedene Konkretisierungen aufgewertet und qualifiziert wurde die Kindertagespflege, die zu einem mit der institutionellen

Betreuung von Kindern gleichrangigen, attraktiven Angebot gemacht werden soll. So werden im Gesetz Anforderungen an die Tagespflegepersonen formuliert und neben der persönlichen Eignung, insbesondere der Nachweis vertiefter Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege, gefordert. Das TAG war und ist umstritten. Die Mehrheit der Bundesländer übt Kritik vor allem an der Finanzierung des Ausbaus.

Seine Fortführung fand das TAG durch das am 1.10.2005 in Kraft getretene **Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)** und die unmittelbar danach in Kraft getretene **Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe**. Einige Änderungen der Bestimmungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden erst am 01.01.2007 Geltung haben. Auch das KICK umfasst Veränderungen und Neufassungen des SGB VIII/KJHG, darüber hinaus enthält es Änderungen im Siebten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII).

Schwerpunkte des KICK sind die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl, die Stärkung der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes, die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit durch stärkere Realisierung des Nachrangs, die Verwaltungsvereinfachung durch Neuregelungen der Kostenheranziehung, die Verbesserung der Kinder- und Jugendhilfestatistik und die Weiterentwicklung des Sozialdatenschutzes.

Hinsichtlich des verbesserten Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl werden die Rechte und Pflichten des Jugendamtes in einer Vorschrift gebündelt und verschaffen in einem grundrechtsensiblen Bereich eine vielfach gewünschte Klarstellung. Mit dem neuen § 8a SGB VIII bekommt die Praxis eine Handlungsanleitung, die für mehr Klarheit bei Fällen von vermuteter Kindeswohlgefährdung sorgen soll; dabei wird die Elternverantwortung gestärkt und die Stellung der Kinder und Jugendlichen als Subjekt in den Vordergrund gerückt. Wirklich neu ist, dass die öffentlichen Jugendhilfeträger mit freien Trägern, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, Vereinbarungen zu schließen haben, so dass diese in den Schutzauftrag des SGB VIII mit eingeschlossen werden. Dies bedeutet, dass beispielsweise die Fachkräfte in Kindertagesstätten oder Jugendheimen – insbesondere wenn letztere auch ambulante Leistungen erbringen – ausdrücklich in den Schutzauftrag mit einbezogen werden. Besonders bei der Hinzuziehung von „insoweit erfahrenen“ Fachkräften zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos sind einzelne Datenschutzvorschriften gelockert worden.

Im Rahmen der Konkretisierung der persönlichen Eignung und des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche ist nun in einem neuen § 72a SGB VIII ausdrücklich festgelegt, dass Personen, die bestimmte Straftaten (insbesondere gegen die sexuelle Selbstbestimmung) begangen haben, nicht beschäftigt oder vermittelt werden. Zu diesem Zweck sollen sich die Träger bei der Einstellung und danach in regelmäßigen Abständen von dem zu beschäftigen Personal ein Führungszeugnis vorlegen lassen. Durch Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen, dass die freien Träger ebenfalls keine ungeeigneten Personen nach § 72a SGB VIII beschäftigen. Ungeklärt ist, wer die Kosten dafür zu übernehmen hat.

Die Anforderungen an sog. auslandspädagogische Maßnahmen werden präzisiert und erhöht. Die Pflicht zur Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher wird nunmehr ausdrücklich festgelegt. Im Rahmen der Erteilung einer Betriebserlaubnis wurde geregelt, dass diese zu versagen ist, wenn bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen ihre „gesellschaftliche und sprachliche Integration“ erschwert wird.

Mit der Neuregelung der Kostenbeteiligung im KICK soll der Verwaltungsaufwand bei den Jugendämtern reduziert werden. Für die Festsetzung der Kostenbeiträge werden nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt. Im Bereich der Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen findet nur noch eine öffentlich-rechtliche Kostenheranziehung statt. Allerdings ist diese nicht mehr auf die sog. häusliche Ersparnis beschränkt. Außerdem sind die Eltern selbst, wenn sie nicht leistungsfähig sind, bei stationären Maßnahmen mindestens in Höhe des Kindergeldes zu den Kosten heranzuziehen.

Auch wurden durch das neue KICK die Bestimmungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik verändert. Ziel ist die Verbesserung der Datenerhebung, um zeitnah aussagekräftige Daten als Grundlage für politische Entscheidungen zur Verfügung stellen zu können.

Insgesamt enthält das KICK in vielen Punkten wünschenswerte Klarstellungen, die in vielen Bereichen vorhandene Rechtsprechung aufgreifen und den Betroffenen teilweise eine größere Handlungssicherheit geben. Ob die vom Gesetzgeber geäußerten Erwartungen von finanziellen Einsparungen in Höhe von jährlich ca. 200 Mio. Euro bundesweit tatsächlich realisiert werden, bleibt abzuwarten.

4.2 Jugendschutz

Die Bundesregierung erwägt derzeit Änderungen am Jugendarbeitsschutzgesetz und kündigte an, dass sie in dieser Angelegenheit "alsbald an die Länder herantreten" werde, um eine Arbeitsgruppe zu bilden. Diese solle prüfen, ob Korrekturen beim Jugendarbeitsschutz erforderlich sind, um die Ausbildungs- und Beschäftigungschancen junger Menschen zu verbessern. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe werde sich auch mit Änderungswünschen der Länder beschäftigen, die u. a. eine Einschränkung der Beschäftigungsverbote für Jugendliche vorgeschlagen hat.

Ein **Gesetzentwurf für ein Tabakwerbeverbot** wurde im Juni 2006 von der Bundesregierung in den Bundestag eingebracht. Hiernach soll künftig Tabakwerbung in Zeitungen, Zeitschriften, im Internet sowie im Hörfunk unzulässig sein. Ferner sind hiernach auch das Sponsoring bei Veranstaltungen mit Fernsehübertragung sowie das kostenlose Verteilen von Tabakprodukten untersagt. Mit dem Gesetz soll eine Richtlinie der Europäischen Union in nationales Recht umgesetzt werden.

4.3 Jugendstrafrecht und Jugendstraßprozess

Im Berichtszeitraum gab es mehrere Gesetzesinitiativen, die das Jugendstrafverfahren und die Arbeit mit straffälligen jungen Menschen

betrafen. Den bisher nicht erfolgreichen Initiativen¹¹ gemeinsam sind das Jugendstrafrecht insgesamt verschärfende Vorschläge zur Novellierung des Jugendgerichtsgesetzes. Eine Verschärfung des Jugendstrafrechts wird bereits seit einigen Jahren insbesondere von Unionspolitikern gefordert. Entsprechende Gesetzentwürfe wurden wiederholt von Länderseite in den Bundesrat eingebracht. Mehrheitsfähig in Bundesrat und Bundestag gleichermaßen waren sie bislang nicht (siehe frühere IAGJ-Länderberichte Deutschlands).

Aktuell befindet sich der **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz** in der parlamentarischen Beratung. Der Entwurf wurde im Februar 2006 vom Bundesrat auf Initiative Baden-Württembergs in den Bundestag eingebracht. Ziel des Gesetzentwurfes ist es, durch Änderungen des Sanktionensystems im Jugendgerichtsgesetz die präventiven Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinder- und Jugenddelinquenz auszubauen und die jugendstrafrechtlichen Handlungsmöglichkeiten zu erweitern. Einge-führt werden soll nach diesem Entwurf ein sog. „Warnschuss-Arrest“, der den Jugendlichen nachdrücklich den Ernst ihrer Situation und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung verdeutlichen soll. Dieser Arrest soll neben einer zur Bewährung ausgesetzten Verhängung oder Vollstreckung der Jugendstrafe angeordnet werden können. Darüber hinaus soll auf Straftaten Heranwachsender künftig in der Regel allgemeines Strafrecht angewendet werden und nicht wie bisher Jugendstrafrecht. Dieses bliebe dann Ausnahmefällen vorbehalten, etwa bei erheblichen Verzögerungen in der Entwicklung des Heranwachsenden. Der Rahmen der Jugendstrafe soll von maximal 10 auf 15 Jahre erhöht werden. Außerdem soll zur Beschleunigung des vereinfachten Jugendstrafverfahrens die Möglichkeit eröffnet werden, gegen jugendliche Angeklagte, die der Verhandlung unentschuldig fernbleiben, einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen. Bisher sind die Richter in diesem Verfahren auf das freiwillige Erscheinen des Täters angewiesen. Schließlich sieht der Gesetzentwurf die Erweiterung des Katalogs der Weisungen um eine Meldepflicht und die Möglichkeit der Verhängung eines eigenständigen Fahrverbots auch für solche Fälle vor, in denen die Anlasstat kein Straßenverkehrsdelikt ist.

Von der Wissenschaft und den Fachverbänden werden die im Gesetzentwurf enthaltenen Forderungen einhellig abgelehnt; sie seien mit stichhaltigen Argumenten nicht zu begründen. Insbesondere eine abschreckende Wirkung lasse sich mit den Erfahrungen anderer Länder, die ein schärferes Strafrecht haben, nicht belegen. Außerdem könne der Richter bei Heranwachsenden schon jetzt entscheiden, ob Erwachsenenstrafrecht angewendet werden soll. Auch der geforderte „Warnschuss“ für Jugendliche könne nicht als Erfolg versprechend bezeichnet werden. Empirische Untersuchungen zum Jugendarrest hätten gezeigt, dass bei einer Rückfallquote von 60 bis 90 Prozent das Ziel der Arreststrafe nicht erreicht werden konnte. Auch die Bundesregierung hat den Entwurf in ihrer dem Bundestag übermittelten Stellungnahme kritisch bewertet.

¹¹ **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Jugendstrafrechts und zur Verbesserung und Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens**, von Hessen in den Bundesrat im Dezember 2005 eingebracht. Wenig später jedoch von der Tagesordnung der Länderkammer abgesetzt. **Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückfalltaten gefährlicher junger Gewalttäter**, von Baden-Württemberg im Januar 2006 in den Bundesrat eingebracht, von dessen Tagesordnung später abgesetzt.

Die Justizminister und -ministerinnen der Länder haben sich am 2.6.2006 im Rahmen der Justizministerkonferenz mit großer Mehrheit gegen eine Absenkung des Strafmündigkeitsalters, wie von Baden-Württemberg vorgeschlagen und wie sie seit einigen Jahren in der politischen Debatte ist, ausgesprochen. Vielmehr müsse Defiziten, die sich bei strafunmündigen Kindern zeigen, mit wirksamen Hilfestellungen begegnet werden. Dafür sollten allerdings den Familienrichtern noch mehr Möglichkeiten an die Hand gegeben werden, bei Gefährdungen des Kindeswohls Einfluss zu nehmen.

Der **Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - Stärkung der Sicherungsverwahrung** wurde im Juni 2006 von der Länderkammer beim Bundestag eingebracht. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das über eine nachträgliche Sicherheitsverwahrung entscheidende Gericht eine Tatsache immer dann berücksichtigen kann, wenn sie erst nach dem Urteilszeitpunkt erkennbar geworden ist oder wenn sie zwar bereits vorher erkennbar, ihre Verwertung aber rechtlich unzulässig war. Ferner sollen Heranwachsende, auf die Erwachsenenstrafrecht Anwendung findet, in Bezug auf die Sicherungsverwahrung wie Erwachsene behandelt werden. Das in § 106 Abs. 3 S. 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) enthaltene grundsätzliche Verbot der Anordnung von Sicherungsverwahrung gegen Heranwachsende auch bei Anwendung des allgemeinen Strafrechts soll gestrichen werden.

In die gleiche Richtung geht der **Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Anwendungsbereiches der Sicherungsverwahrung**, der bereits im März 2006 vom Freistaat Bayern in den Bundesrat eingebracht wurde und derzeit von dessen zuständigen Ausschüssen diskutiert wird. Er sieht die Möglichkeit zur Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung gegen Jugendliche und Heranwachsende vor, die zu einer Jugendstrafe von mindestens 5 Jahren verurteilt waren und mit hoher Wahrscheinlichkeit Rückfalltäter werden. Auch die Möglichkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung gegen jugendliche Ersttäter soll ermöglicht werden.

Der von der Bundesregierung beschlossene **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz** (siehe auch unter Punkt 4.4) sieht Änderungen im JGG zum Anwesenheitsrecht von Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern des Angeklagten vor. Damit greift der Entwurf eine Entscheidung des BVerfG auf: Unter Berücksichtigung des Elterngrundrechts wird genau festgelegt, in welchen Fällen Eltern von der Hauptverhandlung gegen Jugendliche ausgeschlossen werden können. Des Weiteren soll der Opferschutz sowohl gegenüber erwachsenen als auch gegenüber jugendlichen Tätern gestärkt werden. Die Wiedergutmachung durch den Täter soll künftig Vorrang vor der Vollstreckung von Geldstrafen haben. Damit Opfer schneller ihre Schadensersatzansprüche gegen Heranwachsende verfolgen können, soll das Adhäsionsverfahren auch dann zugelassen werden, wenn diese nach Jugendstrafrecht verurteilt werden. Mit dem Adhäsionsverfahren kann das Opfer zivilrechtliche Ansprüche bereits im Strafverfahren geltend machen. Bislang ist dies nur möglich, wenn das Gericht im Verfahren gegen Heranwachsende Erwachsenenstrafrecht auf sie anwendet. Weitere vorgesehene Änderungen im JGG verbessern die Position der Opfer im

Strafverfahren gegen Jugendliche. Bei minderjährigen Opfern kämen die Verbesserungen auch Eltern zugute. So soll ausdrücklich festgeschrieben werden, dass ein Verletzter auch im Verfahren gegen Jugendliche bestimmte Informations- und Schutzrechte hat. Insbesondere sollen die Vorschriften über die Beteiligung eines Opferanwalts Anwendung finden. Wenn der Täter Jugendlicher ist, müssen sich z. B. die Eltern eines ermordeten Kindes bislang selbst durch eine langwierige und belastende Hauptverhandlung quälen, auch wenn sie sich lieber durch einen Anwalt vertreten lassen würden.

Nach jahrelangen Diskussionen um ein **Jugendstrafvollzugsgesetz** hat das Bundesjustizministerium im Juni 2006 erneut einen Gesetzentwurf vorgelegt. Der besondere Handlungsbedarf hatte sich dabei aus einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006 ergeben, in der eine spezielle gesetzliche Regelung für den Jugendstrafvollzug bis spätestens Ende 2007 gefordert wird. Die Ausgangsbedingungen und Folgen strafrechtlicher Zurechnung seien bei Jugendlichen in wesentlichen Punkten andere als bei Erwachsenen, so die Karlsruher Richter. Freiheitsstrafen wirkten sich für Jugendliche besonders einschneidend aus. Ihr Vollzug berühre zudem auch Grundrechte der Erziehungsberechtigten. Während des Strafvollzugs sollen die Gefangenen in der Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie in der Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer gefördert werden, heißt es in § 1 des Gesetzentwurfs. Darüber hinaus soll der Vollzug von Beginn an darauf ausgerichtet sein, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit ohne Straftaten einzugliedern. Damit unterscheidet sich der Entwurf von den Vorschlägen Bayerns und Baden-Württembergs, die im Juni 2006 ebenfalls Entwürfe für ein Jugendstrafvollzugsgesetz vorgelegt hatten. Neben der Resozialisierung ist hier der Schutz der Allgemeinheit als weiteres Vollzugsziel ausdrücklich genannt. Außerdem wird der Gedanke der Erziehung stärker als beim Entwurf des Bundesjustizministeriums betont.

Da jedoch mit der Föderalismusreform (s. o. Punkt 1) die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug und damit auch für den Jugendstrafvollzug vom Bund auf die Länder übertragen wird, hat die Bundesjustizministerin ohnehin ihre Zuständigkeit in diesem Bereich verloren. Es bleibt daher abzuwarten, ob die Länder eher den Vorstellungen Bayerns und Baden-Württembergs oder dem vorgelegten Bundesgesetzentwurf folgen werden. Bereits in der Vergangenheit hatte es mehrere Versuche des Bundes gegeben, den Jugendstrafvollzug gesetzlich zu regeln, die bislang am Widerstand der Bundesländer gescheitert sind.

4.4 Organisations- und Verfahrensrecht

Die **Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) für die deutschen Familiengerichte** hat das BVerfG am 14.10.2004 entschieden. Danach hat die EMRK in der deutschen Rechtsordnung den Rang eines Bundesgesetzes und ist bei der Interpretation des nationalen deutschen Rechts zu berücksichtigen. Die Bindungswirkung einer Entscheidung des EGMR erstreckt sich auf alle staatlichen Organe und verpflichtet diese grundsätzlich, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ohne Verstoß gegen die Bindung an

Gesetz und Recht einen fortdauernden Konventionsverstoß zu beenden und einen konventionsgemäßen Zustand herzustellen. Rechtssuchende können die Missachtung dieser Verpflichtung als Verstoß gegen das in seinem Schutzbereich berührte Grundrecht in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip rügen.

Der Deutsche Bundestag hat am 29.6.2006 das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** beschlossen. Mit diesem Gesetz, welches im Entwurf als Antidiskriminierungsgesetz bezeichnet worden ist, werden vier Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft zum Schutz vor Diskriminierung in nationales Recht umgesetzt. Die europäischen Richtlinien betreffen schwerpunktmäßig den Bereich von Beschäftigung und Beruf, aber auch andere Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen. Einen besonderen Stellenwert im AGG hat der Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz. Daneben finden sich auch zahlreiche Bestimmungen im Bereich der Rechtsbeziehungen des täglichen Lebens. Etwasige Schadensersatzansprüche wegen Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot müssen vom Betroffenen innerhalb von zwei Monaten geltend gemacht werden. Verbänden, die sich für die Interessen Benachteiligter einsetzen, werden im Gesetz Beteiligungsrechte eingeräumt. Die Bundesländer sollen für Diskriminierungsklagen ein obligatorisches außergerichtliches Schlichtungsverfahren einführen. Das AGG sieht ferner vor, dass beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Antidiskriminierungsstelle eingerichtet wird.

Seit Februar 2006 liegt ein Referentenentwurf zur **Reform des Verfahrens in Familiensachen (FamFG) und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz)** vor. Derzeit ist das gerichtliche Verfahren in Familiensachen noch in vielen verschiedenen Verfahrensordnungen geregelt. Mit der Reform des familiengerichtlichen Verfahrens soll die derzeitige Unübersichtlichkeit beseitigt und die inhaltliche Gestaltung des Verfahrens verbessert werden. Es ist u.a. vorgesehen, für Ehegatten ohne Kinder ein vereinfachtes Scheidungsverfahren einzuführen. Ferner soll der Entwurf des FamFG die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, künftig schneller geklärt werden können. Durch die Reform soll die sachliche Zuständigkeit der Familiengerichte erweitert werden. Es soll den Familiengerichten in Zukunft möglich sein, über alle durch den sozialen Verband von Ehe und Familie sachlich verbundenen Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden. Mit dem FGG-Reformgesetz soll das lückenhafte geltende FGG durch eine Verfahrensordnung mit verständlichen, überschaubaren und einheitlichen Strukturen für alle Rechtsgebiete ersetzt werden.

Am 19.7.2006 hat die Bundesregierung den **Entwurf für ein Zweites Gesetz zur Modernisierung der Justiz** beschlossen. Der Entwurf enthält wie schon das Erste Justizmodernisierungsgesetz vom 24.8.2004 (siehe IAGJ-Länderbericht Deutschlands 2002-2004) ein umfangreiches Maßnahmenpaket, das nahezu alle Bereiche der Justiz betrifft. Neben gewichtigen inhaltlichen Änderungen des geltenden Rechts gehört dazu auch eine Vielzahl kleinerer, zum Teil punktueller Korrekturen und Ergänzungen. Insgesamt soll der Entwurf in 26

Gesetzen Änderungen zur Folge haben. So soll das Gesetz u. a. die Verfahrensrechte stärken. Das gilt z. B. für: Änderungen im Zivilprozessrecht, die eine Wiederaufnahme des (bereits abgeschlossenen) Verfahrens ermöglichen, wenn der EGMR die Entscheidung des Gerichts wegen einer Menschenrechtsverletzung bemängelt hat. Diese Möglichkeit gibt es bis jetzt nur im Strafprozessrecht. Ferner sollen Gerichte Zivilverfahren künftig effizienter und schneller durchführen können. Hierauf zielen etwa Änderungen im Mahnverfahren, im Zwangsversteigerungswesen und bei den Regelungen über den Sachverständigenbeweis ab (zu weiteren Änderungen siehe unter Punkt 4.3). Das Gesetz soll Ende 2006 in Kraft treten, es bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes** ist vom Bundesrat in den Bundestag eingebracht worden. Nach dem Entwurf soll die Gebührenfreiheit für Versicherte, Leistungsempfänger und Behinderte in sozialgerichtlichen Verfahren entfallen. Vorgesehen ist eine allgemeine pauschalierte Verfahrensgebühr im Fall des Unterliegens, deren Höhe von der jeweiligen Instanz abhängig ist. Ferner sollen alle Beteiligten eine Verfahrensgebühr bezahlen, die auch bei einem Obsiegen entrichtet werden müsste. Hierdurch soll die Zahl der Verfahren vor den Sozialgerichten verringert werden. In ihrer Stellungnahme äußert die Bundesregierung Zweifel, ob das Ziel auf diesem Wege erreichbar ist. Daher soll das Gesetzgebungsverfahren von einer Untersuchung begleitet werden.

Das Bundeskabinett hat **Leitlinien zur Vereinfachung des Vergaberechts** beschlossen. Zukünftig sollen Vergabeverfahren einfacher ausgestaltet werden. Bis zum Ende 2006 will das Bundeswirtschaftsministerium einen Gesetzentwurf zur Vereinfachung und Modernisierung des Vergaberechts vorlegen.

5. Strafrecht

Am 8.9.2005 trat das **Graffiti-Bekämpfungsgesetz** (39. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs, StGB) in Kraft, mit dem Graffiti strafrechtlich erfasst werden. Die Tatbestände der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) und der gemeinschädlichen Sachbeschädigung (§ 304 StGB) wurden um das Merkmal des Verunstaltens ergänzt. Eine Sachbeschädigung begeht nun auch, wer das Aussehen einer Sache ohne Erlaubnis des Berechtigten verändert. Allerdings muss diese Veränderung von einiger Erheblichkeit und nicht nur von kurzer Dauer sein.

Am 11.5.2006 wurden im Bundestag in erster Lesung zwei **Gesetzentwürfe zum strafrechtlichen Schutz von Stalking-Opfern** beraten. In der vergangenen Legislaturperiode war eine entsprechende Initiative vom Bundesrat abgelehnt worden. Daraufhin verständigte man sich nun auf einen Kompromissvorschlag. Das bislang geltende Recht ermöglicht ein Einschreiten der Polizei und Strafverfolgungsbehörden erst bei echten Übergriffen, kann aber die Besonderheit der fortwährenden Belästigung des Opfers durch den Stalker nicht erfassen. Nach dem nun vorliegenden Vorschlag soll eine neuer Tatbestand § 238 StGB „Schwere Belästigung“ in das Strafgesetzbuch eingeführt werden. Dieser Tatbestand ist so

ausgestaltet, dass der grundrechtlich geschützte Bereich der Pressefreiheit nicht erfasst wird. Ferner ist u.a. eine Änderung der Strafprozessordnung in § 112 StPO dergestalt vorgesehen, dass künftig die Möglichkeit besteht, gefährliche Stalking-Täter bei Wiederholungsgefahr in Untersuchungshaft zu nehmen.

Im Rahmen der **Reform der strafrechtlichen Führungsaufsicht** soll entlassenen Sexualstraftätern künftig unter Androhung einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren jeder Kontakt zu Kindern verboten werden können. Das ist ein Teil der Reform der strafrechtlichen Führungsaufsicht. Im April 2006 wurde ein entsprechender Gesetzentwurf der Bundesregierung in den Bundestag eingebracht. Danach soll u.a. Sexualstraftätern untersagt werden können, sich ihren Opfern erneut zu nähern. Ferner ist geplant, die Ermittlungen des Aufenthalts zu vereinfachen. Bislang konnte Sexualstraftätern nur untersagt werden, Kinder zu betreuen oder zu beaufsichtigen. Ein Verstoß gegen die Weisungen konnte nur maximal mit einem Jahr Haft bestraft werden. Ferner soll ein Entlassener künftig angewiesen werden können, sich in bestimmten Abständen bei einem Arzt oder Psychotherapeuten vorzustellen.

In der parlamentarischen Beratung befindet sich ein **Gesetzentwurf** des Bundesrates **zur Abschaffung des Zeugnisverweigerungsrechts für Verlobte**. Die missbräuchliche Inanspruchnahme des Zeugnisverweigerungsrechts für Verlobte habe sich in den letzten Jahrzehnten zunehmend zu einem Hindernis für eine effektive Strafverfolgung und für die Wahrheitsfindung in gerichtlichen Verfahren entwickelt, heißt es zur Begründung. Das Bestehen eines Verlöbnisses könne von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten "kaum überprüft werden". Deshalb werde ein Verlöbnis vielfach zu Unrecht behauptet, um missliebige Aussagen zu vermeiden. Folge sei, dass Täter nicht belangt werden könnten, weil sich Hauptbelastungszeugen auf ein Verlöbnis mit dem Beschuldigten berufen. In ihrer Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf erklärt die Bundesregierung, für die Zunahme des Missbrauchs von Verlöbnissen lägen ihr "keine rechtstatsächlichen Erkenntnisse" vor. Die Initiative der Länderkammer beschränke sich insoweit auf eine Behauptung; "belastbare Tatsachen" dafür fehlten.

Mit dem 37. Strafrechtsänderungsgesetz vom Februar 2005 wurde der Tatbestand der Nötigung in § 240 Abs. 4 StGB neugefasst und eine Zwangsheirat als schwerer Fall der Nötigung ins Gesetz aufgenommen (siehe auch unter Punkt 6).

6. Ausländerrechtliche Regelungen mit jugendrechtlichen Bezügen

Am 1.1.2005 ist das am 9.7.2004 am Ende eines langwierigen Gesetzgebungsverfahrens beschlossene Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (kurz: **Zuwanderungsgesetz**) in Kraft getreten, das die Ausgestaltung der Einwanderung und die Integration von Ausländern regelt (ausführlich zu den Änderungen siehe IAGJ-Länderbericht Deutschlands 2002-2004).

Eine weitere Verschärfung des Strafrechts wurde seitens der Koalitionsfraktionen im Kontext von **Zwangsverheiratungen** in die politische Diskussion eingebracht (siehe auch unter Punkt 5). Angeregt wurden ferner

Änderungen im Ausländerrecht. Gefordert werden ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für Opfer von Zwangsverheiratungen, ein besseres Beratungs- und Schutzangebot für die Opfer sowie mehr Präventionsmaßnahmen, insbesondere innerhalb von Migrantengemeinschaften. Die Diskussion um ein Verbot der Zwangsverheiratung wurde ausgelöst durch einige Fälle von Ehrenmorden an Migrantinnen in Deutschland.

7. Datenschutzregelungen

Am 1.1.2006 trat das **Informationsfreiheitsgesetz (IFG) für den Bereich der Behörden des Bundes** in Kraft. Bei einigen Ländern gibt es vergleichbare Regelungen schon seit längerer Zeit. Jeder Bürger erhält unter Beachtung des Daten- und Geheimnisschutzes Zugang zu amtlichen Informationen der Bundesbehörden, ohne ein berechtigtes Interesse nachweisen zu müssen. Zweck des IFG ist, das Verwaltungshandeln des Bundes durch erleichterten Informationszugang transparenter zu gestalten und damit die effektive Wahrnehmung von demokratischen Beteiligungsrechten der Bürgerinnen und Bürger zu stärken. Damit sollen Kontrolle und Akzeptanz des staatlichen Handelns verbessert werden.

Die Bundesregierung hat im Frühjahr 2006 einen Gesetzentwurf vorgelegt mit dem ein im Mai 2005 geschlossener Vertrag mit den Ländern Belgien, Spanien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und Österreich ratifiziert werden soll, der die Vertiefung der grenzüberschreitenden Kriminalität und bei der illegalen Migration zum Ziel hat. Wird der Vertrag ratifiziert, ist es in Zukunft möglich, dass sich die beteiligten Staaten untereinander einen **Zugriff auf nationale Datenbanken** gewähren, etwa auf Fahrzeugregisterdaten und DNA-Analysedateien. Ein zeitgleich vorgelegter Gesetzentwurf zur Umsetzung des Vertrages und regelt die Verantwortlichkeiten und Zugriffsberechtigungen der deutschen Kontaktstellen und das Verfahren des Datenabrufes.

8. Gesetzliche Regelungen mit Auswirkungen auf das Familienrecht oder auf die Familie als solche

Die Länderkammer hat am 10.3.2006 dem **Gesetz zur Änderung SGB II und anderer Gesetze** zugestimmt. Die Regelleistung des SGB II für Arbeitslosengeld II – Empfänger wird hierdurch zum 01.07.2006 in den neuen Bundesländern von 331 Euro auf 345 Euro erhöht und damit an das Niveau der Regelleistung in den alten Bundesländern angepasst. Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern einbezogen. Ihr Regelbedarf wird von 100 % auf 80 % reduziert. Ab dem 01.04.2006 müssen Jugendliche, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und erstmalig eine Wohnung beziehen wollen, vorher die Zustimmung des kommunalen Leistungsträgers einholen. Die Zustimmung zum Umzug soll dieser erteilen, wenn aus schwerwiegenden sozialen Gründen ein Verweis des Jugendlichen auf die elterliche Wohnung nicht möglich ist oder wegen Aufnahme der Erwerbstätigkeit die Notwendigkeit des Umzugs gegeben ist. Ziehen Jugendliche ohne die Zusicherung des kommunalen Trägers aus dem Haushalt der Eltern aus, erhalten sie bis zu Vollendung des 25. Lebensjahrs die gleiche Regelleistung, die sie bekommen würden, wenn sie mit den Eltern eine Bedarfsgemeinschaft gebildet hätten, nämlich 80 %. Darüber hinaus werden keine Leistungen für Unterkunft und Heizung gezahlt.

Am 7.7.2006 hat der Bundesrat dem Beschluss des Bundestages für ein **Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende** zugestimmt. Dieses Gesetz tritt am 1.8.2006 in Kraft. Es enthält verschiedene Regelungen, von denen insbesondere Jugendliche betroffen sind. So sieht es etwa vor, dass die Träger der Grundsicherung so genannte Aktivierungshilfen für Jugendliche (gemäß § 241 Abs. 3 SGB III) auch ohne Finanzbeteiligung Dritter umsetzen können und dafür die alleinige Finanzierungsverantwortung erhalten. Die Träger der Grundsicherung werden durch das Gesetz verpflichtet, die Arbeits- und Ausbildungsstellenvermittlung für jugendliche Arbeitslosengeld II – Bezieher zu übernehmen. Diese werden künftig von der Arbeits- und Ausbildungsstellenvermittlung der BA ausgeschlossen. Außerdem regelt das SGB II-Fortentwicklungsgesetz, dass Personen, die in einer stationären Einrichtung untergebracht sind, grundsätzlich von Leistungen des SGB II ausgeschlossen sind. Hiervon betroffen sind auch Jugendliche, die sich in Einrichtungen der Jugendhilfe aufhalten.

Die Regierungskoalition hat sich im Juli 2006 auf **Eckpunkte bei der Gesundheitsreform** verständigt. Es ist u.a. vorgesehen, ab 2008 damit zu beginnen, die beitragsfreie Versicherung von Kindern, die es dann auch für Privatversicherte geben soll, aus Steuermitteln zu finanzieren. Im Jahr 2008 sollen hierfür 1,5 Milliarden Euro und 2009 3 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt werden.

Nach jahrelangen Diskussionen um die Notwendigkeit einer besseren gesundheitlichen Prävention wurde im Mai 2005 vom Bundestag das **Gesetz zur Stärkung der gesundheitlichen Prävention** beschlossen. Der ursprünglichen Zeitplanung zufolge sollte das Gesetz noch 2005 in Kraft treten, es ist aber im Zuge der damaligen bundespolitischen Auseinandersetzungen durch den Bundesrat vorläufig gestoppt worden. Trotz der Absichtserklärung in der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005, eine Neuauflage des Präventionsgesetzes zu verabschieden, ist eine Einigung über die inhaltlichen Veränderungen am Gesetzentwurf von 2005 gegenwärtig nicht absehbar. Dies liegt insbesondere an der anstehenden Finanzierungsreform des Gesundheitssystems und der Pflegeversicherung. Das Gesetz sah vor, dass qualitätsgesicherte Präventionsmaßnahmen nach einheitlichen Zielen durchgeführt werden. Die Sozialversicherungsträger, die Länder und die Kommunen sollten gemeinsam für die Prävention verantwortlich sein, sich an einheitlichen Präventionszielen und -programmen orientieren und dabei Maßnahmen einer Qualitätssicherung und Evaluation unterliegen. Eine neu zu errichtende Stiftung Prävention und Gesundheitsförderung sollte die notwendigen Zielvorgaben machen und für bundesweite Aktivitäten zuständig sein.

Seit Oktober 2005 ist die Neufassung des **Zivildienstgesetzes** in Kraft, mit der die Dauer des Zivildienstes der des Wehrdienstes durch eine Verkürzung um einen Monat (von 10 auf 9 Monate) angeglichen wurde. Außerdem sinkt die Altersgrenze, bis zu der junge Männer zum Wehr- bzw. Zivildienst herangezogen werden können, von 25 auf 23 Jahre.

Jugendliche können künftig ab dem 17. Lebensjahr den Führerschein machen, ein Auto führen dürfen sie anschließend aber nur in Begleitung einer benannten Person. Auf Bundesebene wurde im Juli 2005 ein entsprechendes **Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften verabschiedet. Die Bundesländer

waren gehalten per Rechtsverordnung der Landesregierungen das Modellprojekt „Begleitetes Fahren ab 17“ einzuführen und Jugendlichen ein Jahr früher als bislang den Erwerb des Führerscheins zu ermöglichen. Das Bundesgesetz war notwendig, damit an die Begleitperson bestimmte Anforderungen gestellt werden, die in allen Bundesländern gleich geregelt sind.

9. Internationale Abkommen und ihre nationale Auswirkung bzw. Umsetzung

Im Februar 2005 hat das Bundeskabinett den **Nationaler Aktionsplan (NAP) für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010** beschlossen. Mit ihm wird ein Beschluss des UN-Weltkindergipfels aus dem Jahr 2002 umgesetzt. Der NAP umfasst sechs Handlungsfelder: 1. Chancengleichheit durch Bildung, 2. Aufwachsen ohne Gewalt, 3. Förderung eines gesunden Lebens und gesunder Umweltbedingungen, 4. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, 5. Entwicklung eines angemessenen Lebensstandards für alle Kinder und Jugendlichen, 6. Internationale Verpflichtungen.

Am 1.3.2005 trat das **Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG)** in Kraft. Das Gesetz dient der Durchführung der neuen EG-Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Brüssel IIa-VO). Darüber hinaus enthält das Gesetz Ausführungsvorschriften zum Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKiEntÜ) und zum Europäischen Sorgerechtsübereinkommen.

In erster Lesung hat sich der Bundestag am 22.6.2006 mit dem **Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zur Regelung der Aufgaben des Bundesamtes für Justiz** befasst. Diese neu einzurichtende zentrale Behörde soll nach dem Willen der Bundesregierung u.a. internationale familienrechtliche Angelegenheiten (Aufgaben nach dem Auslandsunterhaltsgesetz, verschiedenen Sorgerechtsübereinkommen und dem Haager Adoptionsübereinkommen) wahrnehmen.

Die Verabschiedung des Europäischen Paktes für die Jugend durch den EU-Rat im März 2005 fiel mit dem Abschluss der ersten Phase der Umsetzung des Weißbuches „Neuer Schwung für die Jugend Europas“ zusammen. Im November 2005 verabschiedete der EU-Rat eine Entschließung zur Umsetzung des **Europäischen Paktes für die Jugend**. Damit kann der Pakt jetzt auf nationaler und europäischer Ebene umgesetzt werden, um so optimale Rahmenbedingungen für das Aufwachsen, die Bildung und Ausbildung und die Integration in Gesellschaft und Arbeitsleben junger Menschen in Europa zu schaffen. Die Jugendministerinnen und Jugendminister der Europäischen Union einigten sich zudem über wesentliche Teile des neuen EU-Jugendprogramms „Jugend in Aktion“ für die Jahre 2007 bis 2013. Das laufende und das neue Jugendprogramm bieten, ergänzt um den Europäischen Pakt für die Jugend, eine gute Grundlage zur Weiterentwicklung von Angeboten insbesondere für junge Menschen mit Migrationshintergrund, aus dem ländlichen Raum oder aus benachteiligten städtischen Gebieten.

Zum Gesetzentwurf zu dem Vertrag vom 27.5.2005 zwischen Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande und

Österreich über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration siehe unter Punkt 7.

Tanja Grümer
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ